

Furchtbare Juristen des SED-Staates

Zur Rolle der DDR-Generalstaatsanwaltschaft im Unrechtsstaat – Teil III

Jochen Stadt

Drei bewaffneten Frauen aus der „Bewegung 2. Juni“ gelang es am 27. Mai 1978, dem in Berlin-Moabit inhaftierten Terroristen Till Meyer zur Flucht aus der Untersuchungshaft zu verhelfen. Im Verlauf der Aktion wurde ein Gefängnisbeamter als Geisel genommen und die Öffnung der Sicherheitsschleuse durch einen Schuß ins Bein dieses Beamten erzwungen. Gegen Till Meyer und andere war am 11. April 1978 der Prozeß wegen der Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz eröffnet worden. Meyer und seine Helferinnen flohen nach dem Gefängnisausbruch unter Mitnahme ihrer Waffen mit der S-Bahn via Bahnhof Friedrichstraße nach Ost-Berlin. Dieser Fluchtweg war bereits zwei Monate zuvor von seinen Helferinnen mit Offizieren des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) abgestimmt worden. Meyer selbst beschrieb das in seinen Memoiren folgendermaßen: „Ein längeres Gespräch in freundlicher Atmosphäre, und man habe ihnen zu verstehen gegeben, daß die DDR keine Fahndungshilfe für die BRD leisten würde. Der Transit sei also ungefährlich für uns.“¹ Meyer reiste mit gefälschtem zypriotischem Paß in Begleitung von zwei Mittäterinnen von Ost-Berlin aus per Zug in Richtung Bulgarien. Bei der Grenzkontrolle wurde bei einer der Frauen eine Waffe festgestellt. Sie teilte daraufhin den Kontrolleuren eine Telefonnummer des MfS mit, das für eine unbehelligte Fortsetzung der Reise sorgte. Meyers Mittäterin wurde von den herbeigerufenen MfS-Leuten „zur gelungenen Aktion beglückwünscht“ und bekam zu hören, „im MfS habe man sich vor Lachen auf die Schenkel geschlagen“.²

Terrorismus und Tourismus

Am Nachmittag des 27. Mai 1978, wenige Stunden nach der Flucht Meyers in die DDR, traf im Ministerium des Inneren der DDR ein Fernschreiben des Generalstaatsanwaltes beim West-Berliner Kammergericht ein. Mit der Bitte um Weiterleitung an die Generalstaatsanwaltschaft der DDR enthielt es ein förmliches Rechtshilfeersuchen zum Ermittlungsverfahren gegen Till Meyer u. a. wegen Geiselnahme etc. pp. und die Bitte um Fahndungsmaßnahmen nach Meyer und ihn begleitende Personen. Wie in der DDR üblich, wurde der Vorgang auf bürokratischem Weg bis in die Führungsspitze „durchgestellt“. Der stellvertretende DDR-Generalstaatsanwalt Karl-Heinrich Borchert informierte nach Erhalt des Fernschreibens umgehend den Leiter der „Abteilung Westberlin“ im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR (MfAA), Walter Müller, und die Rechtsstelle des MfS über den Inhalt des West-Berliner Fahndungsersuchens. Walter Müller setzte eilends Außenminister Oskar Fischer von dem Fahndungsersuchen in Kenntnis, und Fischer informierte schriftlich am Montag, dem 29. Mai 1978, Erich Honecker und Hermann Axen über den Sachverhalt. Er verband das mit dem Vorschlag, „entsprechend unserer grundsätzlichen Position zum Terrorismus, diesem Westberliner Ersuchen zu entsprechen“. Nach Rücksprachen mit dem MfAA und der MfS-Rechts-

1 Meyer, Till: Staatsfeind. Erinnerungen. Hamburg 1996, S. 361. Vgl. dazu Stadt, Jochen: Trümmerkinder, Terroristen. Erinnerungen eines selbstverliebten Desperados. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21. Januar 1997.

2 Meyer: Staatsfeind, S. 366.

stelle teilte der Stellvertretende DDR-Generalstaatsanwalt Borchert am 30. Mai 1978 dem West-Berliner Oberstaatsanwalt Klingberg fernschriftlich mit, daß dem Ersuchen um Rechtshilfe im Fall Till Meyers durch die DDR entsprochen werde. Borchert bat um Zustellung aller Fahndungshinweise.

Den zuständigen Leuten in der Hauptabteilung IX (Fahndung) des MfS, die über den ungehinderten Transit Meyers durch die DDR Bescheid wußten, mißfiel die rasche Zusage, die ohne Rückfrage in ihrer Dienststelle erfolgt war. Major Berndt stellte in seinem „Bericht über den Stand der bisherigen Maßnahmen zum Westberliner Fahndungsersuchen gegen Till Meyer“ am 21. Juni 1978 nachträglich kritisch fest: „Durch wen die Zusicherung an die Westberliner Seite, Till Meyer im Falle der Ergreifung von der DDR auszuliefern bestätigt und abgestimmt war, konnte durch Genossen Staatsanwalt Wieland nicht erklärt werden.“³ Natürlich hätte Günther Wieland erklären können, daß die DDR-Generalstaatsanwaltschaft durch den Entscheidungsvorschlag aus dem MfAA unter Zugzwang geraten war und er und seine Vorgesetzten den so in Gang gekommenen bürokratischen Ablauf nicht mehr zu stoppen vermochten. Doch Wieland entschied sich offenbar zur Ausrede, um nicht am Ende zwischen die Fronten der Entscheidungsträger zu geraten. Im Fortgang der Ereignisse aber spielte er bei der Behinderung des West-Berliner Fahndungsersuchens trotz seiner vom MfS-Denken abweichenden Meinung die ihm zugedachte Rolle.⁴

Ausgerechnet am 2. Juni traf er gemeinsam mit seinem damaligen Vorgesetzten Carlos Foth „weisungsgemäß“ die West-Berliner Oberstaatsanwälte Klingberg und Filipiak am Dienstsitz der DDR-Generalstaatsanwaltschaft in Ost-Berlin. Foth und Wieland nahmen fünf Dokumentationshefter samt Fotos von Till Meyer, Ingrid Siepmann, Juliane Plambeck, Inge Viett und Gabriele Rollnick – alle verdächtig der „Bewegung 2. Juni“ anzugehören – entgegen. Die West-Berliner Staatsanwälte erklärten, es bestehe die Vermutung, Meyer und seine Komplizinnen seien mit der S-Bahn in die DDR geflohen. Foth und Wieland hielten diese Annahme der West-Berliner Seite in ihrem Bericht über die Unterredung fest und auch die juristische Volte, mit der die vom MfAA herbeigeführte voreilige Rechtshilfezusage unterlaufen wurde: „Die Westberliner Staatsanwälte wurden bei dieser Begegnung am 2. 6. 1978 darauf hingewiesen, daß in den übergebenen Haftbefehlen Tatbestände (z. B. kriminelle Vereinigung) enthalten sind, die keine Auslieferungsstraftat oder dem Recht der DDR fremd sind, die DDR aber Maßnahmen nur auf der Grundlage unserer Rechtsordnung prüfen könnte.“ Einen Tag später übermittelte die West-Berliner Staatsanwaltschaft der DDR-Generalstaatsanwaltschaft eine Liste mit „Nachtragserkenntnissen zu Aliasnamen gesuchter terroristischer Gewalttäter“. Die MfS-Fahndungsabteilung bewertete dies kritisch, da damit „die DDR zur Mitfahndung nach in der BRD straffällig gewordenen und gesuchten Terroristen“ veranlaßt werden solle. Das bedeute, „daß die Justiz- und Sicherheitsorgane der DDR ohne verbindliche Rechtsgrundlagen in die Verfolgung und Bekämpfung des Terrorismus in der BRD einbezogen werden sollen“.⁵ Wieland hingegen legte gegenüber Major Berndt Wert auf die Feststellung, er könne „keine anmaßenden Positionen gegenüber der DDR erkennen. Die beauftragten Westberliner Staatsanwälte traten bisher als ‚höfliche Bittsteller‘ auf und brachten stets die Erwartung zum Ausdruck, durch die DDR geeignete Unterstüt-

3 Major Berndt, HA IX: Bericht über den Stand der bisherigen Maßnahmen zum Westberliner Fahndungsersuchen gegen Till Meyer vom 21. Juni 1978. BStU, ZA, MfS, HA XXII, Nr. 1190.

4 Günther Wieland brachte es noch 1989 an der Humboldt-Universität zum Dr. jur. und nach dem Untergang der DDR zum Vorsitzenden der PDS-Schiedskommission.

5 Vgl. Major Berndt, HA IX a. a. O.

zung im Rahmen der juristischen Möglichkeiten zu erhoffen.“ Unabhängig davon, was Wieland meinte, sorgte das MfS für die Durchsetzung der durch die Rechtsabteilung des MfS vorgeschriebenen Positionen. Das geschah durch direkte Absprachen mit der Spitze der DDR-Generalstaatsanwaltschaft. Die Vorklärung nachgeordneter Entscheidungen durfte indes auf Abteilungsleiterebene erfolgen. Laut einem Vermerk des Stellvertretenden DDR-Generalstaatsanwalts Karl-Heinrich Borchert hatten Foth und Wieland das Recht, bei Anfragen von Privatpersonen aus dem nichtsozialistischen Ausland, „Journalisten, Historikern und ähnlichen, direkt mit der Hauptabteilung IX/11 des MfS zu verkehren“.⁶ In der Fahndungsfrage Till Meyer und Co. erledigte sich die Sache durch die Kooperationsbereitschaft der bulgarischen Sicherheitsbehörden. Der Minister des Inneren Bulgariens, Dimitr Stojanow, telegraphierte am 23. Juni 1978 „hochachtungsvoll“ in Beantwortung „Ihres Telegramms Nr. 578/78“ an Minister Mielke, ein westdeutscher Bürger⁷ habe im Kurortkomplex „Sonnenstrand“ das Mitglied einer terroristischen Gruppe namens Till Meyer erkannt. Die Bundesregierung habe daraufhin Bulgarien offiziell ersucht, westdeutsche Fahnder zur Identifizierung und Festnahme Meyers einreisen zu lassen. „In der von Meyer gemieteten Datsche befanden sich außerdem vier weibliche Personen mit BRD-Pässen und eine weibliche Person mit einem holländischen Paß. Unseren Organen lagen Angaben vor, denen zufolge Mitglieder terroristischer Gruppen in die VRB einreisen würden“, um sich dort zu treffen. Die Versuche solcher Gruppen, „ihre Basis auf dem Territorium der VRB zu organisieren und sie als touristischen Staat zu kompromittieren“ seien unakzeptabel. Deswegen habe Bulgarien der Einreise westdeutscher Fahnder zugestimmt, „um unter Kontrolle unserer Organe Till Meyer zu suchen und zu verhaften“. Er sei am 21. Juni um 16.30 Uhr zusammen mit drei weiblichen Personen festgenommen worden, „von denen eine gerade aus Italien eingetroffen war und etwa 20.000 westdeutsche Mark bei sich hatte“.⁸ Alle vier Festgenommenen seien mit dem Flugzeug nach Westdeutschland gebracht worden. Die beiden nicht von den westdeutschen Polizeibeamten ergriffenen Gruppenmitglieder würden seitens der bulgarischen Sicherheitskräfte nicht behelligt. Stojanows Telegramm enthielt sodann auch eine kritische Bemerkung in Richtung MfS. Die bulgarischen Überwacher hatten nämlich festgestellt, daß Meyer und seine Gruppe aus der DDR kommend „vier Pistolen ‚Colt‘ mit Schalldämpfer und eine ‚Makarow‘“ bei sich führte. „Wir haben ihnen diese Waffen konspirativ abgenommen. Die Polizeibeamten der BRD und die auf freiem Fuß gebliebenen Bürger wissen nicht, daß wir diese Waffen sicher gestellt haben.“ Am Ende des Telegramms bedauerte Stojanow, daß „trotz eines Ersuchens auf diplomatischem Wege und trotz der Zusicherung der BRD, diesen Vorfall nicht öffentlich bekanntzumachen“, die Presse von den westdeutschen Behörden informiert worden sei.⁹

In einer eigenen Analyse der westlichen Berichterstattung über die „Festnahme von Terroristen aus der BRD in der VR Bulgarien und deren Auslieferung an die Bundesrepublik“ sprach das MfS in vorwurfsvollem Ton vom „Zusammenwirken von bulgarischen

6 Oberst Stolze, HA IX/11: Vermerk vom 11. September 1984 über die Absprache des Genossen Oberst Kopf mit dem Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes, Genossen Borchert. BStU, ZA, MfS – HA IX, Nr. 20709.

7 Der „westdeutsche Bürger“ war ein in Bulgarien Urlaub machender Berliner Justizwachtmeister, dem Till Meyer aus der Haftanstalt Moabit bekannt war.

8 Es handelte sich dabei um Teile des Lösegeldes, das für die Freilassung des 1977 von Terroristen entführten österreichischen Textilproduzenten Walter Palmers erpreßt worden war.

9 Das Telegramm des bulgarischen Innenministers Dimitr Stojanow an Erich Mielke vom 23. Juni 1978 findet sich in den Überlieferungen der „MfS-Terrorabwehr“ unter BStU, ZA, MfS, HA XXII, Nr. 1190.

und BRD-Sicherheitskräften“. Konstatiert wurde unter Berufung auf einen Kommentar in der *Welt* vom 23. Juni 1978, es erfolge am Beispiel der Festnahme Meyers im Westen „die Herausstellung einer Änderung in der Haltung der sozialistischen Staaten, insbesondere von Bulgarien; auch mit dem Ziel, innerhalb der sozialistischen Staaten zu differenzieren und möglicherweise Präzedenzfälle zu schaffen“. Unter „Einzelprobleme“ hieß es in dieser MfS-Darstellung: „Die vier Terroristen sollen am 13. 06. 78 vom Flughafen Berlin-Schönefeld die Reise nach Varna/VR Bulgarien angetreten haben.“¹⁰ Das wußten die schenkelklatschenden MfS-Leute natürlich besser, und die ihnen eng verbundenen Juristen der DDR-Generalstaatsanwaltschaft dürften zumindest im Groben über den Sachverhalt im Bilde gewesen sein, nachdem im Zusammenhang mit Meyers Festnahme in der westlichen Presse auch die DDR als Transitland für Terroristen kritisiert worden war.¹¹ Fünf Tage nach der Ergreifung Meyers ging beim Generalstaatsanwalt der DDR ein Schreiben des West-Berliner Oberstaatsanwaltes Klingberg ein, in dem mitgeteilt wurde, „die Ersuchen um Mitfahndung nach den Beschuldigten Till Meyer und Gabriele Rollnick sowie um ihre Übergabe für den Fall ihrer Ergreifung haben sich durch ihre zwischenzeitliche Wiederergreifung erledigt“. Die Fahndungs- und Übergabeersuchen zu Inge Viet, Ingrid Siepmann und Juliane Plambeck würden hingegen aufrechterhalten. Klingberg bat am Ende seines Schreibens um einen Zwischenbescheid über den Stand der erbetenen „Überprüfung von Reisebewegungen“ gesuchter Terroristen durch die DDR.¹²

Begünstigung von Terrorverdächtigen

Die DDR-Generalstaatsanwaltschaft kam diesem Ersuchen nicht nach und beteiligte sich auch in anderen Fällen an der Behinderung von westdeutschen Fahndungsmaßnahmen nach Terrorismusverdächtigen. Die erbetene Mitfahndung nach Inge Viet wurde von der DDR-Generalstaatsanwaltschaft souverän ignoriert. Sicher wußte man dort nicht, daß Viet mit Hilfe der Stasi im Land hinter der Mauer mehrere Zufluchtsorte und eine neue Heimat gefunden hatte, aber irgendeine selbsttätige Anstrengung zur Unterbindung des Terroristentransits ging von der DDR-Generalstaatsanwaltschaft nicht aus.

Aus dem erhalten gebliebenen Archivgut geht jedoch auch die aktive Mittäterschaft der DDR-Generalstaatsanwaltschaft bei der Spurenverwischung terroristischer Aktivitäten hervor. Am 29. September 1986 wandte sich die West-Berliner Staatsanwaltschaft an den Generalstaatsanwalt der DDR und bat um Rechtshilfe im Falle eines in der Wilmersdorfer Ludwigkirchstraße entdeckten silberfarbigen Opel Ascona, mit dem in der DDR zugelassenen Kennzeichen QB 99-40. Das Kennzeichen wurde der DDR-Generalstaatsanwaltschaft im Original übergeben. Es bestehe der Verdacht, daß mit diesem Fahrzeug ein Sprengstoffverbrechen verübt werden sollte, teilten die West-Berliner Ermittler mit. Abteilungsleiter Carlos Foth erkundigte sich nach erneuten Nachfragen der West-Berliner Staatsanwaltschaft fast ein Jahr später im Juli 1987 bei seinem Ansprechpartner im MfS, Oberst Klaus Herzog von der HA IX, ob er folgendermaßen antworten

10 Die MfS-Presseauswertung zur Festnahme der Terroristen in Bulgarien findet sich gleichfalls unter BStU, ZA, MfS, HA XXII, Nr. 1190.

11 Vgl. Die Welt vom 23. Juni 1978: „Lichtblick in Bulgarien. Immerhin hat der Ostblock erstmals voll bei der Fahndung nach Terroristen mitgeholfen, der Ostblock, über den bisher so viele Terroristen einzeln oder gruppenweise so bequem reisen oder flüchten konnten.“

12 Die Mitteilung von Oberstaatsanwalt Klingberg vom 26. Juni 1978 findet sich ebenfalls unter BStU, ZA, MfS, HA XXII, Nr. 1190.

dürfe: „Auch erneute Überprüfungen hinsichtlich des zeitweilig hier ansässig gewesenen Fahrzeughalters haben keine Hinweise auf spätere Wohnanschriften ergeben.“¹³

Herzog stimmte zu, und Foth beantwortete am 16. Juli 1987 wissentlich das West-Berliner Fahndungsersuchen vom 29. September 1986 falsch. In den ihm vorliegenden Unterlagen befand sich nämlich ein Schreiben von Dieter Barucker, Abteilungsleiter im IHZ, an Staatssekretär Dr. Schalck. Darin teilte Barucker mit, das Fahrzeug sei am 1. Januar 1985 auf die Firma Zibado/Zypern zugelassen worden, deren Sitz sich im Ost-Berliner Internationalen Handelszentrum (IHZ) an der Friedrichstraße befand. Zibado sei eine Unterfirma der ägyptischen Firma Al-Reem-Trading. Das Kraftfahrzeugkennzeichen sei durch das Dienstleistungsamt in Absprache mit dem Präsidium der Volkspolizei ausgegeben worden. Die Ziffer 99 finde Verwendung für „sonstige Länder“, die in der DDR keine offizielle Vertretung unterhielten. Zur fahrzeughaltenden Firma teilte Barucker mit, daß sie 1984 offiziell registriert wurde und Geschäfte mit verschiedenen DDR-Betrieben gemacht habe. 1986 sei der Geschäftsbetrieb stark zurück gegangen. Ab Mitte Oktober habe der Firmenrepräsentant mit der Auflösung des Büros im IHZ begonnen und am 28. Oktober 1986 die Räumlichkeiten im IHZ gekündigt. Das Arbeitsverhältnis zu einem dort beschäftigten DDR-Bürger sei zum 20. November 1986 aufgelöst worden. Baruckers Schreiben enthielt namentlich auch die in Ost-Berlin zeitweilig wohnenden Firmenvertreter.

In dem Aktenkonvolut zu diesem Vorgang findet sich die Kopie eines Artikels aus der *Bild-Zeitung* vom 14. Oktober 1987, der sich mit dem Ost-Berliner Zibado-Firmenbüro befaßte. Unter der Schlagzeile „Vom BND entdeckt: Abu Nidals Terrorzentrale in Ost-Berlin“ wurde berichtet, daß die Firma Zibado-Consultant et Commerce international eine Tarnadresse der Abu-Nidal-Organisation im IHZ sei. Ein vertrauter Abu Nidals, der Palästinenser Kamal Hassan Khalil, sei dort als Leiter des Büros tätig. Das Abu-Nidal-Büro im IHZ arbeite völlig legal „und mit Billigung des DDR-Staatssicherheitsdienstes“. Auch im Schreiben Baruckers an Schalck wurde Kamal H. Khalil erwähnt. Er sei seit Mitte September 1986 als Repräsentant der Firma Zibado akkreditiert.¹⁴ Was auch immer Khalil in Ost-Berlin und Warschau genau zu tun hatte, sei dahingestellt. Abteilungsleiter Foth von der DDR-Generalstaatsanwaltschaft wußte, wer der letzte Halter des verdächtigen Fahrzeugs war und unterschlug diese Informationen bei der Beantwortung der West-Berliner Anfrage. Angesichts der Tatsache, daß es wenige Monate nach dem Bombenattentat auf das Schöneberger Tanzlokal „La Belle“ um den Verdacht der Vorbereitung eines neuerlichen Sprengstoffverbrechens ging, liegt hier ein Bruch des Rechtsverständnisses vor, auf das sich die DDR bei passenden Gelegenheiten immer wieder berief.

So etwa wenn es um die Planung von Anschlägen gegen die Berliner Mauer ging. In einem solchen Fall, teilte der Leiter des „Untersuchungsorgans“, Generalmajor Rolf Fister, Ende September 1988 seinem „Genossen Minister“ mit, daß sich – entsprechend gegebener Weisung der 1. Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes – am 27. September 1988 an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht in West-Berlin gewandt und auf geplante Aktionen gegen DDR-Einrichtungen hingewiesen hatte. DDR-Staatsanwalt Borchert schrieb an die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht in West-Berlin, daß „die kriminellen Kreisen zuzurechnenden Ständigen Einwohner von Berlin (West)“ B. Detlef und B. René „Vorbereitungen zur Durchführung terroristischer Gewaltakte –

13 Der Schriftverkehr zwischen den West-Berliner Staatsanwaltschaft und dem DDR-Generalstaatsanwalt findet sich samt Anlagen unter BStU, ZA, MfS, HA IX, Nr. 10752.

14 Baruckers Schreiben an Alexander Schalck befindet sich unter BStU, ZA, HA IX, Nr. 10752.

unter Anwendung von Schußwaffen und Sprengmitteln – gegen Verkehrseinrichtungen und auch gegen Einrichtungen im grenzüberschreitenden Verkehr unternehmen“ wollten. Es seien „beiderseitige Sicherheitsinteressen“ berührt, weswegen um Veranlassung der erforderlichen Schritte gebeten werde. Lutz-Peter Naumann berichtete am 23. Oktober 1988 in der *Morgenpost*, daß „nach einem offiziellen ‚Hinweis‘ aus Ost-Berlin“ der polizeiliche Staatsschutz in Wilmersdorf und Reinickendorf zwei Wohnungen nach Waffen und Sprengstoff durchsucht hatte ohne dabei fündig zu werden. Da B. in der Vergangenheit an mehreren Mahnwachen am Checkpoint Charlie und anderen Demonstration gegen die Mauer teilgenommen sowie am 17. Juni Brandflaschen gegen die Mauer am Brandenburger Tor geworfen habe, genügte nach Aussagen des Justizsprechers Cornel Christoffel deswegen der von Ost-Berlin ausgesprochene Anfangsverdacht zur Beantragung des Durchsuchungsbeschlusses.¹⁵ So unterschiedlich reagierten Justizbehörden also in Berlin, als die Stadt noch in zwei sehr unterschiedliche Geltungsbereiche jeweiliger Rechts- und Ordnungsrealitäten geteilt war.

Inoffizielle Aufpasser in der Generalstaatsanwaltschaft

Im Ministerium für Staatssicherheit traute man freilich selbst den Treuesten der Treuen nicht. Auch die Generalstaatsanwaltschaft der DDR wurde von inoffiziellen Kräften kontrolliert, denn auch dort sollte alles im Sinne der Staatssicherheit seine Ordnung haben. „Umfangreiche Verstöße gegen die Wachsamkeit“ stellte das MfS im Juli 1967 bei Zimmerkontrollen in der Generalstaatsanwaltschaft fest. Parteilose Wachtmeister trügen Akten von Staatsanwaltszimmer zu Staatsanwaltszimmer, darunter auch Strafsachen des MfS, heißt es in einem im Objektvorgang 211/54 abgelegten Sachstandbericht.¹⁶ Noch ungeheuerlicher war allerdings, was ein aufmerksamer Aufpasser der Staatssicherheit 1986 berichtete: „Inoffiziell wurde aus der Generalstaatsanwaltschaft der DDR bekannt, daß die Ständige Vertretung der BRD in der DDR sich schriftlich an das MfAA wandte und darum ersuchte, daß an bestimmten Feiertagen keine gerichtlichen Verhandlungen mit BRD-Bürgern in der DDR durchgeführt werden sollen.“ Im MfAA habe der Mitarbeiter der „Abteilung BRD“, Freyer, das Schreiben der Ständigen Vertretung entgegengenommen und an die Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet. Freyer habe vermutlich bei der Ständigen Vertretung keinen Einspruch eingelegt und damit den „17. Juni als Feiertag durch das MfAA akzeptiert“.¹⁷ Die Quelle dieser für das Außenministerium wahrlich peinlichen Unaufmerksamkeit ist der MfS-Information nicht zu entnehmen. Vielleicht war es IM „Leonhardt“, ein Staatsanwalt, der zu dieser Zeit gerade aus der Volksdemokratischen Republik Jemen zurück gekehrt war, wo er als Regierungsberater der dortigen Generalstaatsanwaltschaft Entwicklungshilfe zur Herstellung von Recht und Ordnung geleistet hatte. In den Jahren dieser „Bruderhilfe“ im Jemen, von 1982 bis 1985 setzte ihn die HV A des MfS, wie es in der spärlichen Überlieferung zu IM „Leonhardt“ heißt, zur Lösung von „speziellen Aufgaben“ ein. Nach dem Ende der Auslandsmission und der Wiederaufnahme bei der DDR-Generalstaatsanwaltschaft übernahm die Hauptabteilung XX/1 den bewährten Mann. Er nutzte fortan seine Möglichkeiten bei der Generalstaatsanwaltschaft zur „Wer-ist-Wer-Aufklärung“ und half für

15 MfS, HA IX; Generalstaatsanwaltschaft der DDR: Maßnahmen gegen in West-Berlin lebende ehemalige DDR-Bürger, die an Aktionen gegen die Mauer beteiligt waren. Fisters Mitteilung datiert vom 28. September 1988. BStU, ZA, MfS HA XII Nr. 88/5.

16 MfS, HA V/1/1: Objektvorgang 211/54. BStU, ZA, MfS, HA XX Nr. 7367, Bd. 3.

17 MfS; HA XX, AKG II: Über eine politische Fehlentscheidung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Information vom 7. März 1986. BStU, ZA MfS, HA XX/AKG II, Bd. 154.

den Einhaltung der Sicherheit- und Ordnungsrichtlinien zu sorgen. Es habe seit 1986 eine kontinuierliche Zusammenarbeit gegeben, heißt es im Abschlußbericht des Führungsoffiziers Major Hardtmann vom November 1988. IM „Leonhardt“ hatte es kurz zuvor zum hauptamtlichen Parteisekretär der SED in der Generalstaatsanwaltschaft gebracht, weswegen, wie es im Abschlußbericht heißt, die Zusammenarbeit künftig auf offizieller Ebene fortgesetzt werde.

„Leonhardt“ hatte sich schon 1960, als er bei der Nationalen Volksarmee in Neubrandenburg diente, bereiterklärt mit dem MfS zusammenzuarbeiten. Er verpflichtete sich auf freiwilliger Grundlage als GI „Gerhard Leonard“. In der Verpflichtungserklärung versprach er, auf Anzeichen geplanter Fluchten und andere Unsicherheitsfaktoren zu achten. Nach den Vorstellungen des MfS sollte er „zur Aufklärung von negativen Personen in der Kompanie“ beitragen, indem er feststellte, wer Westsender hört, Schundliteratur liest oder von Besuchen in West-Berlin erzählt. Die Zusammenarbeit mit dem MfS kam dann aber, wie es in einer Abschlußbeurteilung vom 3. August 1961 hieß, nicht recht zustande, da GM „Gerhard Leonard“ wegen mehrmaligen Wechsels seiner Führungsoffiziere nicht wirklich eingebunden werden konnte und auch mehrfach Treffs versäumte. „Er selbst zeigte kein großes Interesse an der Verbindungsaufnahme.“ Bei IM „Leonhardt“ handelte es sich um Hans Bauer, der zuletzt in der Funktion eines stellvertretenden Generalstaatsanwalts der DDR beschäftigt war.¹⁸ Bauer ist heute Rechtsanwalt und Vorsitzender der „Gesellschaft zur rechtlichen und humanitären Unterstützung e. V.“ (GRH), die nach seiner Selbstdarstellung, „politisch und strafrechtlich nach 1990 von der BRD verfolgte Bürger vertritt“.

Hans Bauer bemühte sich jüngst auf einem Kolloquium der „Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e. V.“ zum Thema „60 Jahre Gründung der DDR“ darum, die DDR vom Odium des Unrechtsstaates reinzuwaschen. Dabei erinnerte er ausdrücklich „auch an das Strafrecht mit vielen tangierenden Gesetzen, von denen ein bürgerlicher Rechtsstaat nur träumen kann, angefangen vom Rechtspflegeerlaß über die Gesetze der gesellschaftlichen Gerichte bis zum Vollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz für Straftäter. Rechtssetzung und Rechtsanwendung dieser und anderer Gesetze wurden von einem zutiefst demokratischen Prozeß begleitet. Nicht nur Fachleute erarbeiteten diese Gesetze; nach öffentlichen Diskussionen wurden Hunderte von Änderungsvorschlägen aus der Bevölkerung unterbreitet, die geprüft und bei der Überarbeitung der Entwürfe berücksichtigt wurden. Die Gesetze der DDR zeichnete aus, daß die Intentionen des Gesetzgebers deutlich erkennbar, daß sie lesbar und verständlich, daß sie in sich logisch und anwendbar waren. Zu den wichtigsten Prinzipien sozialistischer Gesetzlichkeit in der DDR gehörte, Konflikten vorzubeugen oder sie frühzeitig abzubauen bzw. nicht eskalieren zu lassen sowie die einheitliche Rechtsanwendung im ganzen Lande. Bürgerrechte und soziale Rechte waren in der Verfassung verankert. Frieden, Antifaschismus und strikte Einhaltung des Völkerrechts gehörten zu tragenden Prinzipien. Gemessen an den wesentlichen gesellschaftlichen Bereichen, die das Leben in einem Staat, auch im sozialistischen Staat, bestimmen, hat die DDR in vorbildlicher Weise Rechtsstaatlichkeit – Rechtssetzung und Rechtsanwendung – realisiert.“¹⁹

18 Major Hardtmann, HA XX/1 des MfS: Vermerk vom 10. November 1988 über Einstellung der inoffiziellen Zusammenarbeit mit dem GMS „Leonhardt“ Reg. Nr. XV 3481/1982. BStU, ZA, MfS, AP 36630/92.

19 Bauer, Hans: Die DDR war kein Unrechtsstaat. Rede auf dem Kolloquium „60 Jahre Gründung der DDR“, veranstaltet von der „Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde

Rechtsetzung und Rechtsanwendung auf Weisung der SED

Über Rechtstaatlichkeit in der DDR zu streiten, erübrigt sich. Zur Rolle der DDR-Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen der Rechtsetzung und Rechtsanwendung in der DDR ließen sich freilich eine endlose Reihe konkreter Fälle auflisten – angefangen von den über einhundert Todesurteilen, einer Unzahl von politischen Unrechtsurteilen, an denen diese furchtbaren Juristen als Ankläger beteiligt waren, bis hin zum alltäglichen Rechtsbruch im Auftrag der SED. Die Rechtsetzung, selbst jene über die Generalstaatsanwaltschaft, erfolgte nicht in öffentlicher Form durch staatliche und parlamentarische Organe, sonder geheim und entsprechend der „Weisungen“ des Politbüros der SED. Dort wurde zum Beispiel 1977 als Tagesordnungspunkt 7 über den „Entwurf des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR“ entschieden. Als Berichterstatter nahm der stellvertretende Generalstaatsanwalt Günter Wieland an der Sitzung teil, der ohne Worte zusehen konnte, wie die Vorlage von der SED-Spitze abgenickt und ihre Umsetzung angewiesen wurde. Danach wurden der Minister des Inneren, der Minister für Staatssicherheit, der Generalstaatsanwalt der DDR, der Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK und der Leiter der Abteilung Sicherheitsfragen des ZK beauftragt, dem Politbüro den Entwurf eines Gesetzes über den Strafvollzug vorzulegen.²⁰ Die Rechtsetzung erfolgte also von der Entscheidung über die Vorbereitung eines Gesetzes bis zur Annahme der endgültigen Gesetzesformulierung durch ein in der DDR-Verfassung nicht erwähntes und vom Volk nicht gewähltes Gremium.

Auch in der Rechtsanwendung berief sich die Generalstaatsanwaltschaft der DDR bei passenden Gelegenheiten auf die SED-Führung oder SED-Parteitagebeschlüsse. So etwa 1977 auf einen Beschluß des ZK-Sekretariats der SED, den nur Eingeweihte kannten. In einem Bericht der DDR-Generalstaatsanwaltschaft über Jugendunruhen auf dem Berliner Alexanderplatz hieß es: „Anläßlich des Nationalfeiertages der DDR am 7. Oktober 1977 kam es im Zentrum der Hauptstadt, insbesondere im Bereich des Fernsehturms, im Zusammenhang mit Maßnahmen der Deutschen Volkspolizei zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Rettung verunglückter Jugendlicher zu kriminellen, rowdyhaften Ausschreitungen durch Jugendliche und Jungerwachsene. Diese waren durch ein hohes Maß an Verrohung sowie teilweise negative politische Akzentuierungen geprägt. Die rowdyhaften Ausschreitungen und ihre bisher erkannten wesentlichen Ursachen und Bedingungen zeigen, daß die vom Sekretariat des ZK der SED am 8. 9. 1976 beschlossenen ‚Maßnahmen zur verstärkten politisch-ideologischen, künstlerischen und organisatorischen Einflußnahme auf Jugendtanz- und andere Veranstaltungen‘ nach wie vor volle Gültigkeit haben und in allen gesellschaftlichen Bereichen wirksamer durchgesetzt werden müssen.“ Die DDR-Generalstaatsanwaltschaft beruft sich hier also bei der Rechtsanwendung auf ein internes SED-Dokument, das die betroffenen Jugendlichen gar nicht kannten. Bei den festgenommenen Tätern handele es sich laut Bericht der DDR-Generalstaatsanwaltschaft in der Mehrzahl „um politisch zurückgebliebene Schüler der oberen Klassen der POS und Lehrlinge, vorwiegend des 1. Lehrjahres, die leistungsschwach sind und eine ungenügende Einstellung zur Arbeit und zum Lernen aufweisen“. Viele seien bereits häufig wegen Ordnungswidrigkeiten aufgefallen. „Es ist für sie charakteristisch, daß sie den Losungen und Parolen des Klassengegners leicht

e. V.“, abrufbar unter <http://www.gbmev.de/archiv/Die_DDR_war_kein_Unrechtsstaat_GBM_Kolloquium_60_Jahre_DDR.htm>

20 Glende, Gisela; Politbüro des ZK der SED: Arbeitsprotokoll Nr. 7/77 der Sitzung des Politbüros des Zentralkomitees vom 15. Februar 1977. SAPMO-BArch, IPA, DY 30/J IV 2/2 A-2044, Bestand Politbüro.

zugänglich sind. Ein Teil von ihnen trägt als Aufnäher an der Kleidung Abzeichen mit westlichen Symbolen.“ Eine Schwerpunktgruppe der Rowdies sammelte sich um die Anhängerschaft des 1. FC Union.

Erich Honecker erhielt am 9. Januar 1978 eine abschließende Mitteilung der Abteilung Staats- und Rechtsfragen über die Vorfälle am DDR-Geburtstag. Demnach wurden 468 Personen festgenommen, 313 während der Ausschreitungen und 155 im Zuge nachfolgender Ermittlungen. 163 Personen wurden in Untersuchungshaft genommen. Gegen 95 Personen wurden Freiheitsstrafen zwischen vier Monaten und drei Jahren ausgesprochen, davon gegen 38 Personen mehr als ein Jahr. In der gleichen Überlieferung findet sich auch ein Überblick der DDR-Generalstaatsanwaltschaft vom 1. November 1977. Demnach gab es im Jahre 1977 „zahlreiche ernste Vorkommnisse bei und nach Veranstaltungen“. Es sei „trotz größter Anstrengungen der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträgern [...] bisher nicht gelungen, das Anreisen von gefährdeten Jugendlichen und Jungerwachsenen zu größeren Veranstaltungen zu vermeiden“. Die Wirksamkeit der Ordnungsgruppen der FDJ sei noch nicht ausreichend.²¹ In keinem Gesetz sind die Einrichtung, Personalauswahl und Befugnisse der FDJ-Ordnungsgruppen geregelt.²² Einer Information des FDJ-Zentralrates vom Februar 1977 ist zu entnehmen, daß zu dieser Zeit 16 890 FDJ-Mitglieder in 1 558 Ordnungsgruppen organisiert waren. Sie kamen auf Veranstaltungen und bei der „politisch-erzieherischen Arbeit mit Jugendlichen, die die Normen der sozialistischen Lebensweise verletzen“ zum Einsatz wie auch in der „Vermeidung der Gruppenbildung gefährdeter Jugendlicher“. In jedem Bezirk gebe es Beispiele dafür, „daß Ordnungsgruppenmitglieder an der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten mitwirken“. Unter Leitung der 2. Sekretäre der FDJ-Bezirks- und Kreisleitungen arbeiteten in 253 Ordnungsgruppenstäben Funktionäre der FDJ, Beauftragte der Deutschen Volkspolizei und „verschiedentlich auch Funktionäre der GST“ mit. Die Mitglieder der Ordnungsgruppen erhielten eine Judo-Ausbildung.²³ Sie agierten außerhalb des geltenden Rechts. Insofern fragt es sich, wieso sich die DDR-Generalstaatsanwaltschaft keine Gedanken über die außergesetzlich agierende FDJ-Miliz machte, sondern „die Wirksamkeit“ des uniformiert daher kommenden Saalschutzes einer Jugendorganisation zu erhöhen empfahl. Das alles ist nur verständlich, wenn man die Selbstverständlichkeit im Denken der DDR-Generalstaatsanwälte mit in Betracht zieht, die sich als SED-Mit-

21 Generalstaatsanwalt der DDR: Information vom 31. Oktober 1977 über die rowdyhaften Ausschreitungen anlässlich des Nationalfeiertages der DDR am 7. Oktober 1977 in Berlin, ihre wesentlichen Ursachen und über eingeleitete Maßnahmen. SAPMO-BArch, ZPA, Vorl. SED 19513, Bestand Abteilung Staats- und Rechtsfragen.

22 Die Bildung der FDJ-Ordnungsgruppen erfolgte am 13. August 1961 durch einen „Kampfauftrag für die Bezirksverbände der FDJ in den nächsten Tagen“, den das Sekretariat des FDJ-Zentralrates beschlossen hatte. In den Anweisungen zur Bildung der FDJ-Ordnungsgruppen wurden deren Mitglieder dazu aufgefordert, „daß – weder in Kinos noch in Gaststätten oder anderswo – Provokateure oder Dummköpfe ungestraft ihr Unwesen treiben können; besonders sind Diskussionsgruppen zu unterlassen. Mit Provokateuren wird nicht diskutiert. Sie werden erst verdroschen und dann staatlichen Organen übergeben. Gegen Hamsterer ist vorzugehen. [...] Jeder, der auch nur im geringsten abfällige Äußerungen über die Sowjetarmee, über den besten Freund des deutschen Volkes, den Genossen N.S. Chruschtschow oder über den Vorsitzenden des Staatsrates Genossen Walter Ulbricht von sich gibt, muß in jedem Falle auf der Stelle den entsprechenden Denkkzettel erhalten.“ Vgl. SAPMO-BArch, FDJ-Zentralrat, ZAG, Nr. 3753.

23 Vgl. Information des Sekretariats des Zentralrats der FDJ zur Tätigkeit der Ordnungsgruppen der Freien Deutschen Jugend vom 17. Februar 1977. SAPMO-BArch, FDJ-Zentralrat, Beschlußreihe B 6/19/77.

glieder in der Funktion von ausführenden Justizorganen der „Diktatur des Proletariats“ verstanden. Hans Bauer hat dieses Selbstverständnis in seiner Rede zum 60. Jahrestag der DDR-Gründung ziemlich offen genau so rekapituliert, als er erklärte: „Das Recht der DDR basierte auf der grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnis, daß es Mittel der Politik ist, die jeweils herrschende Klasse sich ihr dienende Gesetze gibt und sie dementsprechend anwendet (Das ist übrigens heute in der BRD nicht anders, nur – die Herrschenden sind andere, und die Tatsache des politischen Wesens des Rechts wird, im Gegensatz zur DDR, verschwiegen bzw. geleugnet).“²⁴ Das beschreibt ziemlich genau, was man in der DDR-Generalstaatsanwaltschaft dachte, wenn Bezugnahmen auf SED-Parteitage als Berufungsinstanz eigener Verpflichtungserklärungen z. B. folgendermaßen herbeizitiert wurden: „Auf der Grundlage der Beschlüsse des X. Parteitages und unter Berücksichtigung unserer reichen Erfahrungen seit dem IX. Parteitag gilt es, den neuen Maßstäben für die künftige staatsanwaltschaftliche Tätigkeit sowie für die dabei von unseren Parteiorganisationen zu lösenden Aufgaben voll gerecht zu werden.“²⁵

Auch was die – laut Bauer – „einheitliche Rechtsanwendung im ganzen Lande“ betrifft, ließen sich zahllose üble und übelste Beispiel der DDR-Willkürjustiz anführen, die sich gerade – je nach Bedarf – durch eine politisch motivierte uneinheitliche Rechtsanwendung auszeichnete. Es gab in der DDR keine einheitliche Rechtsanwendung, wenn die SED dies nicht wünschte – nicht einmal in Fällen gänzlich unpolitischer Art. Ein geradezu absurdes „Vorkommnis“ aus den Niederungen des deutsch-deutschen Rechtsverkehrs mag die Banalität des DDR-Unrechtssystems illustrieren: Ende Juni 1983 erhielt Erich Honecker eine „ZK-Hausmitteilung“ des für die DDR-Medien zuständigen Politbüromitglieds Joachim Hermann: „Lieber Genosse Honecker! Anliegend eine Information über ein angebliches Vorkommnis mit der Frau von Genossen Schnitzler in Westberlin (sie ist ungarische Staatsbürgerin) und die inzwischen eingegangene erste westliche Agenturmeldung. Die Untersuchung des Falles wird in der dargelegten Weise durchgeführt.“ Worum es ging, geht aus der Anlage hervor, die auf einem Bericht des DDR-Fernsehchefs Heinz Adameck beruhte. Marta R., die Gattin von Karl-Eduard von Schnitzler, war am 28. Juni in West-Berlin wegen eines angeblichen Ladendiebstahls festgenommen worden. „Sie erklärte, daß sie nichts gestohlen habe und vermute, daß hier eine bewußte Provokation gestartet wurde“, schrieb Adameck. Er informiere darüber, „weil ja nicht ausgeschlossen ist, daß der Gegner diesen Vorfall publizistisch ausschachtet. Dies um so mehr, als es sich bei den verhörenden Beamten nach ihren Angaben um Leute vom Geheimdienst oder Verfassungsschutz gehandelt haben soll.“ Aus der anliegenden dpa-Meldung geht hervor, daß Frau Schnitzler Damenstrümpfe im Wert von 13,40 DM bei Bilka am Zoo mitgenommen habe, ohne zu zahlen. In einer anderen SED-Hausmitteilung des Abteilungsleiters für Staats- und Rechtsfragen des ZK, Klaus Sorgenicht, an das Politbüromitglied Paul Verner wird der Sachverhalt bestätigt: „Die Frau von Karl-Eduard von Schnitzler, Marta R. (ungarische Staatsbürgerin), wird beschuldigt, am 28. 6. 1983 im Kaufhaus Bilka im Westberlin eine Packung Kuhnert-Strümpfe rot und weiß im Gesamtwert von 13,40 DM entwendet zu haben. In der polizeilichen Vernehmung hat sie angegeben, daß sie sich nicht erklären kann, wie sie dazu gekommen ist, die Strümpfe ohne Bezahlung mitzunehmen. Der Generalstaatsanwalt der DDR, Genosse Streit, beabsichtigt, dem Ersuchen nicht zu entsprechen und dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin (West) nachstehende Ant-

24 Bauer: Unrechtsstaat.

25 Der Generalstaatsanwalt der DDR: Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in Durchführung der Beschlüsse des X. Parteitages, Selbstverpflichtung vom Juni 1986. BStU, ZA, MfS, HA XX Nr. 2953.

wort zugehen zu lassen, die eine weitere Rückfrage ausschließen dürfte: ‚Die mit Ihrem Schreiben vom 11. 8. 1983 übersandte Sache stellt sich nach dem Recht der DDR als eine Verfehlung dar. Gemäß 1 und 2 Abs. 1 und 5 der 1. Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung vom 19. 12. 1974 (GBl. I 1975, Nr. 6, S. 126) wurden die entsprechenden Veranlassungen getroffen‘.‘

Wenig später, am 21. September 1983, wurde die Angelegenheit auf Politbüroebene mit einer ‚Zentralkomitee Hausmitteilung an Generalsekretär Genossen Erich Honecker von Mitglied des Politbüros Paul Verner‘ abschließend geregelt. ‚Lieber Genosse Honecker,‘ schrieb Verner in holprigem Deutsch, ‚als Anlage übermittele ich Dir ein Schreiben des Genossen Sorgenicht, in dem der Generalstaatsanwalt der DDR ein Ermittlungsverfahren gegen Marta R., Ehefrau des Genossen Karl-Eduard von Schnitzler, einleiten soll, die – wie durch die Zeitungen bekannt – eine Packung Kuhnert-Strümpfe in Westberlin ohne Bezahlung mitgehen ließ. Ich bin mit dem Brief des Genossen Streit an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht in Berlin (West) einverstanden, da er eine weitere Rückfrage ausschließen dürfte. Eine andere Sache ist es, daß wir einen Genossen aus dem Apparat des Genossen Streit beauftragen, mit Karl-Eduard von Schnitzler bzw. seiner Frau ein Gespräch über ihr Vergehen zu führen. Ich bitte um Bestätigung.‘²⁶ Honecker zeichnete ‚einverstanden‘ und die ‚einheitliche Rechtsanwendung‘ nahm ihren sozialistischen Lauf.²⁷ Ähnlich verlief 1988 der Fall des Devisenschmuggels von Karl-Heinz Gerstner, Kommentator der *Berliner Zeitung* und Mitarbeiter des DDR-Fernsehens. Gerstner wurde bei der Ausreise zum Jugoslawienurlaub mit Devisen in Höhe von 1.500 DM erwischt, die er in sein Jackett eingenäht hatte. Er habe das Geld dann doch unbeschadet mitnehmen dürfen und auch noch die Zöllner beschimpft. Seine Frau, habe Gerstner behauptet, sei eine der größten Devisenbringerinnen der DDR.²⁸

Wir können auch anders

Nach dem Sturz des Honecker-Regimes veränderte sich das Rechtsverständnis der DDR-Generalstaatsanwaltschaft schlagartig. Nun zeigte man dort eine gewisse Bereitschaft zur Verfolgung von kleineren und größeren Rechtsverstößen, über die bis dato großzügig hinweggesehen wurde. Sogar gegen frühere Inhaber der Macht gingen die ehemaligen Befehlsempfänger nun mutig vor.²⁹ Sie müssen also zu diesem Zeitpunkt zumindest der Rechtsauffassung gewesen sein, daß ihre vormaligen Weisungsgeber aus dem SED-Politbüro Rechtsbrecher waren. Ein an Staatsanwalt Dr. Kröger gerichtetes Schreiben aus der Zollverwaltung löste Ermittlungen gegen die vom Politbüromitglied Günter Schabowski geführte SED-Bezirksleitung Berlin aus. ‚Der Grenzübergang Heinrich-Heine-Straße‘ sei ‚wohl durch die Abfertigung des kommerziellen Verkehrs mit ein Schwerpunkt für undurchsichtige Warentransporte‘, hieß es darin. Seit etwa 1980 würde hier Bier (Preußenbräu) aus der Schultheißbrauerei ausgeführt. ‚Das seltsame daran war

26 Herrmann, Joachim/Verner, Paul/Sorgenicht/Klaus: Diverse Mitteilungen (29. Juni bis 21. September 1983) über Diebstahl durch Frau von Schnitzler in West-Berlin und Fortgang des Vorgangs. SAPMO-BArch, IV 2/2037/6, Bestand Büro Joachim Herrmann sowie vorl. SED 42603, Bestand Abteilung Staats- und Rechtsfragen.

27 Vgl. auch die Niederschlagung des Verfahrens gegen den Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Toeplitz.

28 Generalstaatsanwaltschaft der DDR: Schreiben vom 14. Dezember 1989 über Aussagen eines Mitarbeiters der Zollverwaltung. BArch, DL 2/KoKo/1125.

29 Vgl. Przybylski, Peter: Tatort Politbüro (2 Bände) Berlin 1991 und 1992. Der Autor war seit 1963 als Staatsanwalt bei der DDR-Generalstaatsanwaltschaft beschäftigt und nach 1989 an den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Erich Honecker, Günter Mittag, Alexander Schalck-Golodkowski u. a. beteiligt.

der Außenhandelsbetrieb sowie das Exportgebaren. Das Bier wurde mit einem LKW mit Kennzeichen von Berlin/West ausgeführt. Der LKW war extra für den Biertransport geliehen worden. Der Kraftfahrer, Herr D., war als Kraftfahrer beim Wirtschaftsrat tätig. Er berichtete, daß das von ihm transportierte Bier zur Devisenbeschaffung der SED BL Berlin diene. Er lieferte seinen Angaben nach das Bier nach Berlin West nicht an Kunden aus, sondern postierte sich in einer Seitenstraße, an einem verabredeten Ort, wo dann Kunden mit Kleintransportern das Bier vom LKW in ihre Kleintransporter umladen. Gezahlt wurde bar. Die derzeit von Zöllnern herausgearbeiteten Anhaltspunkte für die Unrechtmäßigkeit des Geschäfts wurden nicht zum Anlaß weiterer Überprüfungen genommen. Es wurde erklärt, daß hierzu keine Beanstandungen mehr gemeldet werden brauchen.“ Das Biergeschäft wurde bald eingestellt. Dann aber stellte der DDR-Zoll ein vom gleichen Fahrer ausgeführten Transit von Lieferungen eines Leihwäschetriebes der Firma Rewatex fest. Auch hier sei auf Beanstandungen geantwortet worden, sie sollten unterlassen werden, der Leihwäschendienst nach West-Berlin sei ein Bestandteil der Devisenbeschaffung der SED-Bezirksleitung Berlin. Weitere Kraftfahrer der Rewatex, die frisch gewaschene Wäsche nach West-Berlin fuhren hätten berichtet, daß Ost-Berliner Einrichtungen länger auf ihre Wäsche warten müßten, weil die „Westwäsche“ den Vorrang habe.³⁰

Ende mit schlechtem Gewissen und guter Pension

In den letzten Wochen vor den ersten freien Wahlen in der DDR übernahm der scheinbar unbescholtene Nachwuchskader der DDR-Generalstaatsanwaltschaft Hans-Jürgen Joseph das Ruder des sinkenden Schiffes. Dr. Joseph (Jg. 1950) war im Februar aus der Staatsanwaltschaft Cottbus zur Abteilung Internationale Verbindungen der DDR-Generalstaatsanwaltschaft versetzt worden. Sein Vorgesetzter dort war der furchtbare Jurist Carlos Foth. Wie auch in anderen Dienststellen des früheren Herrschaftsapparates des SED-Regimes begann unter Josephs Ägide die Spurenbeseitigung im Aktenmaterial des Unterdrückungsapparates und die Absicherung der bewährten SED-Justizkader. Zahlreiche von Joseph unterzeichnete Anweisungen behandeln Fragen des „Übergangs“, so auch die Anweisung 3/90 vom 1. März 1990, die sich mit der Gewährung des Vorruchstandsgeldes befaßt. Joseph unterzeichnete aber auch eine Verfügung vom 27. Februar 1990, die verschiedene Anweisungen der Generalstaatsanwaltschaft aufhob. Darunter die Geheimnisträgernomenklatur, die Berichterstattung zum Geheimschutz, die Anweisung 8/77 über die Kadernomenklatur des Generalstaatsanwalts der DDR. „Alle Dokumente sind in eigener Zuständigkeit zu vernichten. Die Archivierung ist beim GStA gewährleistet.“ Am 14. Juni 1990 unterzeichnet Joseph die Anweisung 6/90 über die ersatzlose Aufhebung von Leitungsdokumenten der Generalstaatsanwaltschaft „allen StA zur Kenntnis“. Nun waren auch diese vormals rechtsetzenden Verwaltungsanweisungen zu Dokumenten des Unrechtssystems geworden. Die Aufstellung der aufzuhebenden Leitungsdokumente umfaßte zwei Seiten. Darunter 2/73 „Vorläufige Ordnung (Journalisten)“, 3/77 „Nachwuchskader“ sowie „alle Leitungsdokumente im Zusammenhang mit Parteitagungen der SED“ sowie 1/62 „Beweisführung in Ermittlungsverfahren bei Grenzdurchbrüchen“ und 10/89–14/89 sowie „Kaderanweisung“.³¹ Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages sei die Entwicklung zur Vereinigung beider deutschen Staaten

30 Generalstaatsanwaltschaft der DDR: Schreiben vom 14. Dezember 1989 über Aussagen eines Mitarbeiters der Zollverwaltung. BArch, DL 2/KoKo/1125.

31 Vgl. Joseph, Hans-Jürgen, Generalstaatsanwaltschaft der DDR: Anweisung 5/90, Zahlung von Überbrückungsgeldern an Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft bei Strukturveränderungen oder Rationalisierungsmaßnahmen. BArch, DP 3/1207.

als Prozeß zu sehen, „der eine schrittweise flexible Anwendung des Strafrechts erfordert. Grundsätzlich ist die BRD und Westberlin nicht mehr als Ausland zu betrachten.“ Es folgten alle möglichen Anpassungsbestimmungen der Anweisung 1/74 und die Streichung mehrere Ziffern darin, so auch die über „Ausweisungen gegen BRD-Bürger und Westberliner“. Dies sei „ab sofort weder als Haupt- oder als Nebenstrafe noch in Form des § 351 StPO zu beantragen.“³²

Josephs früherer Chef, Carlos Foth, der diese Artikelserie durch seine Strafanzeige gegen diese Zeitschrift anregte, ist im Dezember 2009 verstorben. Als Mitglied der Vereinigung „Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen – Für gewaltfreie Friedensgestaltung“ und anderer „gesellschaftlicher Organisationen“ hat er bis zuletzt jenen Staat bekämpft, dem er seit 1990 seine Ruhestandsbezüge verdankte. Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Joseph hat den Staatsanwalt des Todes, Carlos Foth, der dazu beitrug, daß nach kurzem Schauprozeß fünfzehn ehemalige SA-Leute und ihre angeblichen Helfer mit zum Teil falschen Beschuldigungen zum Tode verurteilt wurden, der NS-Verfahren in der Bundesrepublik behinderte und sich in zahlreichen Fällen an der Irreführung von westdeutschen Ermittlungs- und Justizorganen beteiligt hat, der im Auftrag des MfS und der SED an der Vertuschung terroristischer Straftaten mitwirkte und als Mitglied der DDR-Verhandlungskommission das Zustandekommen eines Justizabkommens zwischen beiden deutschen Staaten nach allen Regeln der Haarspalterei zu verzögern half, bis zuletzt verteidigt. Der letzte Generalstaatsanwalt der DDR wollte wohl auch aus eigenem Interesse verhindern, daß seine früheren Spießgesellen als das bezeichnet werden, was sie waren: „Furchtbare Juristen des SED-Regimes“. Er hat diesen Streit gegen die Freiheit des politischen Wortes verloren. Was DDR-Unrecht war, wird in diesem Fall nicht von jenen bestimmt, die es bis 1989 mit zu verantworten hatten. Schade, daß Carlos Foth den letzten Teil dieser Artikelserie nicht mehr lesen kann.

32 Generalstaatsanwaltschaft der DDR: Weitere Gestaltung des Rechtsverkehrs mit der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin nach Abschluß des Staatsvertrages zwischen beiden deutschen Staaten und seinem Inkrafttreten am 1. Juni 1990. BArch, DP 3/1522.